

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | | Seite |
|-----|---------------------------|--|-------|
| 75 | Kreis Coesfeld | Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld | 99 |
| 76 | Kreis Coesfeld | Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 28.10.2009 | 106 |
| 77 | Kreis Coesfeld | Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW | 106 |
| 78 | Stadt Dülmen | Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.06.2013 | 107 |
| 79 | Sparkasse Westmünsterland | Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland | 108 |

75/13 - Kreis Coesfeld**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und § 118 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) in seiner Sitzung am 19.06.2013 die folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

(1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten (Gebühren und Auslagen), die als Gegenleistung

- für besondere Verwaltungsleistungen, die der Gebührenschuldner beantragt oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren),

- für eine Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren)

erhoben werden.

(2) Diese Gebührensatzung findet nur Anwendung, soweit keine besonderen Gebührenregelungen gelten.

§ 2**Gebührenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen des Gebührentarifes.

(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag seine wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anders bestimmt.

(4) Sofern der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld keine besondere Regelung vorsieht, können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein

Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

(5) Die Gebühren sind auf volle EURO festzusetzen, soweit sich aus dem anliegenden Gebührentarif nichts anderes ergibt.

§ 3 Kostenschuldner, Kostengläubiger

(1) Kostenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Kostengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen, für die eine Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
2. Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
3. Handlungen im Bereich des Gesundheitswesens,
4. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes,
5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte,
6. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen,
7. Bescheinigungen, die den Besuch von Schulen oder eine Bedürftigkeit nachweisen,
8. die Zurückweisung von Anträgen wegen Unzuständigkeit,
9. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
10. die Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenfrei ist oder soweit dem Widerspruch stattgegeben wird,
11. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
12. Handlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass oder Erstattung von Gebühren betreffen,
13. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe.

Die Befreiung gilt nur, soweit der Gebührentarif zu dieser Satzung keine ausdrückliche aufgaben- bzw. abteilungsspezifische Tarifstelle vorsieht.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann eine Gebühr ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG NRW.

§ 5 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Kostenschuldner sie zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Fernspreckgebühren sowie Zustellungskosten,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
5. Reisekostenvergütungen, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Coesfeld, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

§ 7 Geltung des KAG NRW

Soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in der Fassung vom 11.03.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.06.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

Gebührentarif
zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013

| Tarif- stelle | Gegenstand | Gebühr: |
|------------------------------------|--|---|
| Alle Ämter und Abteilungen: | | |
| 1 | <p><u>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung</u> Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren.</p> <p>Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.</p> <p>Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmegewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z.B. CD), - die Übersendung von Akten <p>sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen</p> <p>eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</p> <p>Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes | <p style="text-align: right;">19,75 €</p> <p style="text-align: right;">13,85 €</p> <p style="text-align: right;">10,10 €</p> |
| 2 | <p><u>Fotokopien, Ausdrucke</u> Für die Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede Seite</p> | |
| 2.1 | - DIN A 4 schwarz/weiß | 0,15 € |
| 2.2 | - DIN A 4 farbig | 0,30 € |
| 2.3 | - DIN A 3 schwarz/weiß | 0,25 € |
| 2.4 | - DIN A 3 farbig | 0,50 € |
| 3 | <p><u>Beglaubigungen</u> Die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei.</p> <p>Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Schriftstücken (Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.) je Ausfertigung</p> | 2,50 € |
| 4. | <p><u>Reprographische Dienstleistungen</u> (sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)</p> | |
| 4.1 | Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite | |
| 4.1.1 | auf Normal-Rollenpapier | |
| | - bis DIN A 3 | 2,50 € |
| | - bis DIN A 1 | 3,50 € |
| | - bis DIN A 0 | 6,50 € |
| 4.1.2 | auf Fotopapier, Folie | |
| | - bis DIN A 3 | 6,50 € |
| | - bis DIN A 1 | 10,50 € |
| | - bis DIN A 0 | 15,00 € |
| 4.2 | Formate größer DIN A 0 | Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m ² auf der Basis der DIN A 0 |
| 4.3 | Scannen großformatiger Vorlagen | nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial |
| 4.4 | Sonstige reprographische Dienstleistungen | nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 zzgl. Verbrauchsmaterial |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr: |
|---------------------------------------|---|--|
| 5 | <u>Satzungen, öffentliche Ausschreibungen</u> | |
| 5.1 | Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen - für jede angefangene Seite - mindestens jedoch | 0,30 € 1,00 € |
| 5.2 | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite | 0,30 € 0,20 € |
| 01 - Büro des Landrats | | |
| 6 | <u>Archivwesen</u> | |
| | Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist. | nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 |
| 7 | <u>Veröffentlichungen</u> | |
| 7.1 | Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld | |
| 7.1.1 | Grundpreis je Bekanntmachung | 15,00 € |
| 7.1.2 | zuzüglich zum Grundpreis | |
| | a) je angefangene Spalte (halbe Seite) | 10,00 € |
| | b) ab der 7. Seite in einer Bekanntmachung: je angefangene Druckspalte | 5,00 € |
| 7.2 | Bezugspreis | |
| 7.2.1 | Jahresabonnement einschließlich Versandkosten | 45,00 € |
| 7.2.2 | Einzelverkaufspreis je Stück einschließlich Versandkosten | 1,50 € |
| 7.2.3 | elektronischer Versand/"Newsletter" | gebührenfrei |
| 14 - Rechnungsprüfung | | |
| 8 | <u>Rechnungsprüfung</u> | |
| | Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. | nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 |
| 40 - Schule und Bildung | | |
| 9 | <u>Schule und Bildung</u> | |
| 9.1 | Erstellung von Zeugniszweitschriften | 5,00 € |
| 9.2 | Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule | 2,50 € |
| 50.1 - Sozialhilfe | | |
| 10 | <u>Durchführung des Pflegegesetzes für das Land NRW (PfG NRW)</u> | |
| | Amtshandlungen nach dem PfG NRW und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften | |
| 10.1 | Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem PfG NRW und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften | 1.100,00 € |
| 10.2 | Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PfG NRW | in Höhe der anfallenden Kosten |
| 51 - Jugendamt | | |
| 11 | <u>Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)</u> | |
| | Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie | 10,00 € |
| 53 - Untere Gesundheitsbehörde | | |
| 12 | <u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</u> | |
| 12.1 | Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung) | 10,00 € - 50,00 € |
| 12.2 | Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z.B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u.ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten | 50,00 € - 200,00 € |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr: |
|---|---|---|
| 12.3 | Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) | 20,00 € |
| 12.4 | Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) | 30,00 € - 80,00 € |
| 12.5 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 12.1 und 12.2 zu erheben. | |
| 12.5.1 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind | 1 facher Satz für Sonderleistung nach der GOÄ |
| 12.5.2 | Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind | 1 facher Satz |
| 12.5.3 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ) | 1 facher Satz |
| 62.1 und 62.2 - Vermessungen und Liegenschaftskataster | | |
| 13 | <u>Vermessungs- und Katasterwesen</u> | |
| 13.1 | Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von den Abteilungen 62.1 - Vermessungen und 62.2 - Liegenschaftskataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben. | |
| 13.2 | Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätze der VermGebO NRW zu erheben. | |
| 13.3 | Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben. | |
| 66 - Straßenbau und -unterhaltung | | |
| 14 | <u>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</u> | |
| | Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung. | |
| 15 | <u>Sondernutzung an Kreisstraßen</u> | |
| 15.1 | <u>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten</u> | |
| 15.1.1 | von land- und forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Flächen | gebührenfrei |
| 15.1.2 | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit | gebührenfrei |
| 15.1.3 | von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien; je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich | 50,00 € - 650,00 € |
| 15.2 | <u>Kreuzungen</u> | |
| 15.2.1 | Leitungen mit gewerblichem Zweck | |
| 15.2.1.1 | Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich | 140,00 € |
| 15.2.1.2 | jedoch bei Leitungsbindelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich | 270,00 € |

| Tarif- stelle | Gegenstand | Gebühr: |
|------------------|---|--------------------|
| 15.2.2 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes | gebührenfrei |
| 15.2.3 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes | |
| 15.2.3.1 | höhengleich; je nach Art und Intensität der Nutzung - auf Dauer; jährlich | 70,00 € - 300,00 € |
| | - vorübergehend; monatlich | 35,00 € - 70,00 € |
| 16.2.3.2 | höhenfrei - auf Dauer; jährlich | 70,00 € |
| | - vorübergehend; monatlich | 35,00 € |
| 15.2.4 | Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen - auf Dauer; jährlich | 70,00 € |
| | - vorübergehend; monatlich | 35,00 € |
| 15.2.5 | Über- und Unterführungen privater Wege | 70,00 € |
| 15.3 | <u>Längsverlegungen</u> | |
| 15.3.1 | Leitungen mit gewerblichem Zweck | |
| 15.3.1.1 | Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene m | 0,70 € |
| 15.3.1.2 | jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt je angefangene m | 1,40 € |
| 15.3.2 | Gleise je angefangene m | 0,70 € |
| 15.3.3 | Obusleitungen, einschließlich der Masten | gebührenfrei |
| 15.3.4 | Auslagen der Straßenbeleuchtung | gebührenfrei |
| 15.4 | <u>Bauliche Anlagen</u> einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird | |
| 15.4.1 | Schilder (einschließlich Pfosten) | |
| 15.4.1.1 | allgemein geführte Hinweisschilder auf Gottesdienste | gebührenfrei |
| 15.4.1.2 | allgemein geführte Hinweisschilder z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze | gebührenfrei |
| 15.4.1.3 | sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich | 14,00 € |
| | - vorübergehend | gebührenfrei |
| 15.4.1.4 | gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich | 70,00 € |
| | - vorübergehend; je Woche | 7,00 € |
| 15.4.2 | Wartehallen | gebührenfrei |
| 15.4.3 | Milchbänke | gebührenfrei |
| 15.4.4 | Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich | 35,00 € |

| Tarif- stelle | Gegenstand | Gebühr: |
|--------------------|---|-------------------------------------|
| 15.4.5 | <p>Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material</p> <ul style="list-style-type: none"> - von 1 Woche bis 2 Monaten 18,00 € - für jeden weiteren Monat 10,00 € <p>Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 15:</p> <p>1. Von der Gebühr sind befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden, - das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, - die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten. <p>2. Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.</p> <p>3. Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 30€ werden nicht erstattet.</p> <p>4. Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20-facher Höhe des Jahresbetrags abgelöst werden. Eine Erstattung nach Ziffer 3. entfällt, es sei denn die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.</p> | |
| 16 | <p><u>Besondere Veranstaltungen (§ 29 Straßenverkehrsgesetz - StVG)</u></p> <p>Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung je Tag</p> | 16,00 € - 840,00 € |
| 17 | <p><u>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)</u></p> <p>Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme 0,50 € - mindestens jedoch 20,00 € | 20,00 € - 250,00 € |
| 18 | <p><u>Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</u></p> <p>Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.</p> | |
| 70 - Umwelt | | |
| 19 | <p><u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u></p> <p>Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 des Wassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.</p> | nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1 |

76/13 – Kreis Coesfeld**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 28.10.2009**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 g des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) in seiner Sitzung am 19.06.2013 die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 28.10.2009 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 28.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 20 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

**§ 10
Verdienstausfall
(zu § 30 KrO NRW)**

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreis Ausschuss-, Ausschusssitzungen und an ähnlichen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/der Mitgliedschaft ergeben (z.B. auch Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.

(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 26,00 EURO je Stunde.

(4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 26,00 EURO pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,- EURO pro Stunde. Statt des

Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Der Verdienstausfallersatz beträgt höchstens 208,00 EURO pro Tag und die Entschädigung für die Haushaltsführung 80,00 EURO pro Tag.

(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandats-/mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.

Artikel II

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.06.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

77/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 31.05.2013, Aktenzeichen 36-312866-fi, ist zuzustellen an Herrn Yasar Ijaz, zuletzt wohnhaft in Sonnenstr. 42, 48143 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil

der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 31.05.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Finke

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 20.06.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Finke

78/13 – Stadt Dülmen

Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.06.2013

Am Donnerstag, 27.06.2013, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Beschaffung einer neuen Telefonanlage für die Stadtverwaltung Dülmen
3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen
4. Schulorganisation im Hauptschulbereich
5. Sportentwicklungsplanung - Sachstandsbericht / Einrichtung einer politischen Arbeitsgruppe
6. Situation der Freiwilligen Feuerwehr Dülmen und Erstellung eines Maßnahmen-Konzeptes zur Verbesserung der Schutzziel-Erreichungsgrade
7. Aufstellungsverfahren zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dörfer Geist“
hier: Entwurfsbeschluss
8. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“
hier: Entwurfsbeschluss
9. Aufstellungsverfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Kapellenweg“
hier: Entwurfsbeschluss

10. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Kapellenweg“
hier: Entwurfsbeschluss
 11. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/8 „Brockmühle“
a.) Beschluss über die Begründung
b.) Satzungsbeschluss
 12. VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen
 13. Südumgehung
hier: Vorfinanzierung des Brückenrahmenbauwerkes durch die Stadt Dülmen
 14. Straßenendausbauprogramm
 15. Festlegung der Ausbaumerkmale für den „Königsfeldweg“ von der Münsterstraße L551 bis zum Alten Ostdam
 16. Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen
 17. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 18. Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen
 19. Schaffung von zusätzlichem Parkraum im Bereich der Münsterstraße
 20. Antrag der UWG-Fraktion vom 10.06.2013 auf Aussetzung einer Beschlussfassung zur Schaffung von zusätzlichem Parkraum im Bereich der Münsterstraße und auf neuerliche Beratung und Beschlussfassung zur Frage der Verhandlung gemäß § 2 Abs. 1 des städtebaulichen Rahmenvertrages
 21. European Energy Award (eea)
a) Sachstandsbericht
Anhörung des eea-Beraters (im UW)
b) Energierrelevantes Arbeitsprogramm
c) eea-Zertifizierung
 22. Windkraftnutzung in Dülmen
Bericht über den Sachstand zur Fortschreibung des städtischen Konzeptes „Windenergie“ aus dem Jahr 2003
 23. Straßenbenennung im Bereich der ehem. Kaserne
 24. Jahresabschluss 2012 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
 25. Behandlung des Jahresverlustes 2012 des eigenbetriebsähnlichen Betriebes „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
 26. Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement in Dülmen
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 13.06.2013
 27. Mitteilungen der Bürgermeisterin
 28. Anfragen von Stadtverordneten
- II. Nicht öffentliche Sitzung
29. Verleihung der Sportplakette der Stadt Dülmen für hervorragende Leistungen im Sport
 30. Feuerwehrbeschaffungskartell: außergerichtliche Schadensregulierung / Konsens mit den Kommunalen Spitzenverbänden

31. Mitteilungen der Bürgermeisterin

32. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 26.06 bis 27.06.2013 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 13.06.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

79/13 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302064803 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19.09.2013 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 19.06.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
